

# Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 1. Februar 1994

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO) vom 25. September 1980 (KMBI II S. 269), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 1993 (KWMBI II S. 873), wird wie folgt geändert:

§ 60 erhält folgende Fassung:

"§ 60 Nordische Philologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Nordische Philologie oder einer Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder einer Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft oder einer Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
2. einer Einführung in das Altnordische,
3. zwei Sprachkursen in einer neueren nordischen Sprache mit erfolgreich abgeschlossener Sprachprüfung bzw. dem Nachweis entsprechender Kenntnisse,
4. einem Proseminar aus der Nordischen Philologie des Mittelalters oder der Nordischen Philologie der Neuzeit.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der nordischen Sprachgeschichte, Literaturgeschichte und Landeskunde,

2. angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch einer nordischen Sprache,
3. Vertrautheit mit Werken der Literatur- oder Sprachwissenschaft nach Absprache mit dem Fachvertreter,
4. auf Lektüre gegründete Grundkenntnisse des Altnordischen.

### (3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von 3 Stunden Dauer
  - a) Übersetzung eines mittelschweren Prosatextes einer nordischen Sprache ins Deutsche und
  - b) Übersetzung eines leichten bis mittelschweren deutschen Prosatextes in eine nordische Sprache;die Wahl der nordischen Sprache ist im Zulassungsgesuch anzugeben;
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die in Absatz 2 genannten Gebiete, darunter ein im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet."

### § 2

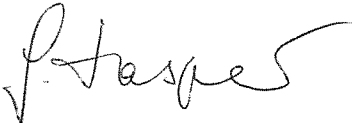
§ 59 (Deutsch) in der Fassung der Vierzehnten Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung ist erstmals im Prüfungstermin am Ende des Sommersemesters 1994 anzuwenden.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. November 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Januar 1994 Nr. X/4-6/185 060/93.

Erlangen, den 1. Februar 1994



( Prof. Dr. G. Jasper )

Rektor

Die Satzung wurde am 1. Februar 1994 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Februar 1994 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Februar 1994.